

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1 1/2 Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24 1/2 Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate 1/4 Sgr. für die fünfgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

Amtliches.

Berlin, 18. Juli. Se. Majestät der König haben Allerhöchstdinst geordnet: Dem Königlich niederländischen Generalmajor Knop den Königlich Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern, dem Königlich niederländischen Hauptmann im Generalstabe, de Man, und dem Königlich niederländischen Grefier des Etats, J. Lebens, den Königlich Kronenorden dritter Klasse, sowie dem Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer Freih. v. Kottlich-Pantzen auf Schön-Elguth, im Kreise Trebnitz, das Kreuz der Ritter des Königlich Hausordens von Hohenzollern und dem Kanonier Regel von der Feuerwerks-Abtheilung die Rettungsmedaille am Bande; ferner dem Domänenpächter, Oberamtmann Merz zu Klein-Waltdorf, im Regierungsbezirk Regens, den Charakter als Amtsrat zu verleihen; und den bisherigen Verweyer des preussischen Konsulats in Smyrna, Legationsrath Freiherrn v. Billo, zum Konsul daselbst zu ernennen.

Der Königl. Eisenbahn-Bauinspektor Kettner ist von Königsberg i. Pr. nach Bromberg und der Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Vade mann von Bromberg nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Der Königl. Eisenbahn-Bauinspektor Wex zu Saarbrücken ist zum Königl. Eisenbahn-Bauinspektor ernannt und demselben die II. Betriebs-Inspektion bei der Ostbahn mit dem Wohnsitz zu Schneidemühl verliehen worden.

Telegramme der Posener Zeitung.

Köln, 17. Juli, Vormittags. Dem Vorsitzenden des Festkomite's für das Abgeordnetenfest, Herrn Classen-Kappellmann, ist nachfolgendes Schreiben zugegangen:

„Da nach dem mir zugegangenen amtlichen Mittheilungen das Bankett auf dem Gürzenich am 22. d. M. nicht gebildet werden wird, so ersuche ich um Wegräumung der für dasselbe getroffenen Einrichtungen, die Stadtkasse wird zum Empfange der Miete keine Anweisung erhalten. Der Stadtbaumeister ist in Kenntniss gesetzt, daß er alle Freistellung des Saales übermache.“

Köln, den 15. Juli 1865.

Der Oberbürgermeister Bachem.

Herr Classen-Kappellmann hat sich in seiner Antwort an den Herrn Oberbürgermeister auf den Rechtsstandpunkt des Miethers gestellt.

Kiel, 17. Juli, Abends 6 Uhr. Soeben erfolgte bei prachtvollem Wetter der festliche großartige Einzug der Künstler in die glänzend decorirte Stadt. Der Zug, aus etwa 2000 Personen bestehend, wurde am Bahnhofe von dem Festkomite, auf dem Markte von den Behörden der Stadt, und in der Kunsthalle von den Mitgliedern der Universität bewillkommet. Am nächsten Donnerstag werden die deutschen Kunstgenossen auf der preussischen Korvette „Nymph“ eine Ausfahrt nach Sonderburg machen.

Das Kölner Abgeordnetenfest.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ betrachtet das Kölner Abgeordnetenfest als ein Reform-Bankett und stellt Classen-Kappellmann neben Marx. So weit sind wir nun wohl noch nicht, aber es wird auch Niemand naiv genug sein, dem Feste jeden Charakter einer politischen Demonstration abzusprechen. Schon der Name Kappellmann's, der als die Seele des Festes zu betrachten ist, würde dies verhindern. Wir verhehlen nicht, daß wir diese Demonstration für unzeitig halten, indem sie nicht sicher davor ist, daß ihr im Auslande, zumal im nächst benachbarten, ein übler Charakter beigelegt werde, für dessen Voraussetzung durch die ausdrücklich nur an die Liberalen gerichtete Einladung auch Anhalt genug gegeben ist. Parteifeste machen stets einen unbehaglichen Eindruck, zumal wenn sie so großartig in Scene gesetzt werden, wie das Kölnische. Sie sollten in Preußen nie Sitte werden. In einem viel üblern Lichte zeigt sich aber das Kölner Abgeordnetenfest, wenn man sich der Gegenagitation erinnert, die Herr Kappellmann gegen das rheinische Jubiläum richtete, das kein Parteifest war. Herr Kappellmann darf auch die Gründe nicht vergessen, die er jener patriotischen Feier entgegenstellte, Gründe, die in neuester Zeit von Seiten seiner Partei gegen alle politischen Festivitäten geltend gemacht wurden.

Wenn das Land im Mai Trauer hatte, so kann es im Juli nicht jubiliren, da sich von damals bis heute politisch nichts geändert hat. Die politische Konsequenz haben die Herren Classen-Kappellmann und Genossen also nicht gewahrt, ebensowenig die Abgeordneten, welche sich vor Jahresfrist jeden feierlichen Empfang in der Heimath in Rücksicht auf die Lage des Landes verbat und zum 22. Juli dennoch in Köln erscheinen werden. Doch dies haben die betreffenden Personen mit sich selber abzumachen; sie müssen wissen, ob die beabsichtigte Festfeier ihre Interessen schwächen oder fördern werde. An das Letztere glauben wir aus dem Grunde nicht, weil Festlichkeiten dieser Art sehr leicht Anlaß zu Ueberschwänglichkeiten werden, die der Aufregung des Moments entspringen und vor der Betrachtung des nüchternen Verstandes nicht bestehen. Das Fest an sich halten wir demnach nicht dazu angethan, die Partei, die es veranstaltet, zu stärken.

Eine andere Frage aber ist, ob die Regierung es verhindern sollte. Sie hat es gethan unter Berufung auf das Vereinsgesetz, indem sie dasselbe nach ihrer Art auslegt; aber wir fürchten, daß sie mit dieser Auslegung ins Gedränge kommt. Ein öfter officiös inspirirtes Blatt, der Berliner „Publicist“, sucht ihr mit folgender geschraubter Interpretation zu Hülfe zu kommen. Die projectirte Rheinfahrt habe, wie nicht gut wegzuleugnen, alle äußeren Merkmale eines öffentlichen Aufzuges auf einer öffentlichen Straße (den Rhein als Wasserstraße genommen), und solche Aufzüge sollen nach §. 10 des Gesetzes vom 11. März 1850 den Versammlungen unter freiem Himmel gleichgestellt werden. Es genüge für dieselben daher nicht die vorherige Anzeige des Statfindens, sondern es bedürfe dazu der ausdrücklichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Befugniß, die Genehmigung zu erteilen, schließe natürlich auch die Befugniß in sich, die Genehmigung zu versagen, und insofern würde so, was die Rheinfahrt betrifft, das Verbot eine gesetzliche Autorisation haben. Gründe für ein derartiges Verbot brauche bekanntlich die Polizeibehörde den Interessenten nicht anzugeben; sie sei darüber, wenn Be-

schwerde geführt werde, nur der vorgesetzten Instanz Rechenschaft schuldig. Positive Gründe, wie sie das Gesetz vom 11. März 1850 vorsieht, lägen nicht vor, denn Köln liege weder im zweimeiligen Bereiche der Residenz des Königs, noch des Sitzes beider Kammern. Es blieben also nur noch relative Gründe. Welche diese seien, das wisse man eben nicht; mutmaßlich Besorgniß vor politischen Ausschreitungen.“

Wie diese Verbotsgründe auch beurtheilt werden mögen, offenbar genügen sie nicht, die Verhinderung des Festes im Gürzenich zu motiviren. Vorläufig ist das Verbot vom Polizei-Präsidentium ausgesprochen und auf die Berufung an den Minister des Innern ist noch keine Entscheidung eingegangen; vielleicht bringt sie noch Remedur. Sollte aber der „Publicist“ genau in die Ansichten der Regierung eingeweiht sein, so würde diese Remedur zu spät kommen. Das genannte Blatt betrachtet nämlich die Verfügung des Polizei-Präsidenten als ein bloßes Notifikatorium, welches eine Ansicht der Behörde enthalte. Gegen diese Ansicht der Behörde, ob sie etwas für erlaubt oder verboten halte, könne der Minister keine Remedur eintreten lassen, dies könne erst dann geschehen, wenn eine faktische Behinderung eingetreten sei. Diese Debuttion ist zwar kühn, aber nicht stichhaltig. Die Erklärung des Polizei-Präsidenten vom 14. Juli, „daß das Fest nicht gebildet werden wird“, ist offenbar einer faktischen Behinderung gleich. Nach dem „Publicisten“ müßte aber erst ein Zusammenstoß der Polizeimannschaften mit den Festfeiernden abgewartet werden, ehe die Entscheidung des Ministers eintreten kann! Wir hoffen, daß diese Entscheidung rechtzeitig und in dem Sinne eingehen wird, daß durch sie Gewaltmaßregeln, wie sie nach dem bisherigen Anschein wohl in der Möglichkeit liegen, vermieden werden.

Das Fest, unbehindert und von der Regierung möglichst unbeachtet, hat vielleicht einen harmlosen Verlauf. Erst, wenn sie den Boden des Gesetzes verläßt, wird es eine große politische Bedeutung erhalten. Manchem würde gewiß mit einer Gewaltmaßregel gebient sein.

Deutschland.

Preußen. ¶ Berlin, 17. Juli. Wie es scheint, sind die „Militärischen Blätter“, das Organ der exklusiven Militärkreise, jetzt mit dazu bestimmt, den schon lange schwebenden Streit der Armees-Organisation mit zu erörtern. So wird jetzt der §. 3 des Gesetzes vom 3. September 1814, über dessen Auslegung, wie jenes Organ sagt, „seit einigen Jahren zwischen den Anhängern einer Parlaments- und denen einer königlichen Regierung Streit entflammt ist“, in die Debatte gezogen. Nach dem Paragraphen in Rede soll die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt werden. Die „M. B.“ meinen nun, es sei also nicht gesagt, wer hier die Bestimmung habe. Wenn es sich, heißt es weiter, aber um Auslegung eines Gesetzes handle, so müsse zunächst auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgegangen werden; der Wortlaut des §. 3 lasse es zweifelhaft, ob der König hier die Bestimmung als „Gesetzgeber“ oder als „Kriegsherr“ treffen soll, ob sein Rechtsnachfolger hierin also der Gesetzgeber — nämlich er in Gemeinschaft mit dem Landtage — oder ob er es allein sei... Nun sind aber sämtliche zwischen dem 3. September 1814 und 31. Januar 1850 angeordneten Truppen-Einrichtungen nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern einzig und allein auf dem Wege des militärischen Befehls geschehen. Man sollte glauben, daß, wenn man dies Alles liest, dem Artikelverfertiger doch wenigstens der Unterschied zwischen absolutistischer und konstitutioneller Regierungsform etwas klar geworden sein müßte. Das Wort „Kriegsherr“ ist ohnehin neuerer Erfindung, das einst von Georg Vincke gebührend beurtheilt worden. Ueberdies stand ja das Gesetz vom 3. September 1814 in der Gesammmlung, so daß selbst nach dem Jucidium der „M. B.“ der „Gesetzgeber“ hier zu entscheiden haben möchte.

Die Stahl- und Stahlvarens-, wie die Klein-Eisenwaaren-Industrie in Westphalen und einem Theile der Rheinprovinz haben sich in einer Eingabe an die Direktionen des thüringischen und norddeutschen Eisenbahnverbandes, desgleichen an den Handelsminister um Ermäßigung des Eisenbahntarifs gewandt. Die beteiligten Industriellen wollen sich durch die in Folge des Handelsvertrages mit Frankreich eingetretene Ermäßigung der Zölle in einer sehr bedeutenden Kalamität befinden; ihre Lebensfähigkeit stehe bei vielen Artikeln auf das Ernstlichste in Frage. Remscheid's Konkurrenten, Sheffield und Birmingham gelangen zu sehr geringen Sätzen zu ihren Häfen, von wo sie die Hauptpunkte an der Nord- und Ostsee zu Frachten von 5 bis 10 Sgr. mit Dampfmaschinen erreichen, während die Rheinländer nach diesen Punkten bei dem Bahnverhand 1 bis 2 Thlr. zu zahlen haben.

Obwohl die hiesigen Blätter schon Näheres über eine Zusammenkunft der Monarchen von Preußen und Oesterreich angeben, so soll, wie man jetzt hört, noch gar nichts darüber feststehen. Es hat auch gar nicht den Anschein, als ob eine solche Begegnung jetzt stattfinden würde. — Die Bethüligung von Abgeordneten an dem in Köln dieser Tage stattfindenden Abgeordnetenfeste wird sehr bedeutend werden, und Theilnehmer wie Unternehmer werden nun der Dinge gewärtigen, die ihnen entgegen gesetzt werden sollen. — Die Amtszeit des Bürgermeisters in Königsberg in Preußen, Herrn Bigorek, läuft ab und seine Wiederwahl ist seitens der Stadtverordneten nicht erfolgt. Derselbe hat sich nunmehr um eine Stelle als Rechtsanwalt (Advokat) beworben und dieselbe auch von dem Justizminister erhalten.

Die preussischen Universitäten haben nun einen vor 40 Jahren angenommenen Pöppel abgeschritten. Der Unterrichtsminister hat nämlich die bisher auf den Anmeldebogen auszufertigenden Bescheinigungen der Docenten über den Besuch der Vorlesungen abgeschafft, nachdem der Justizminister gegen Ende v. J. erklärt hatte, daß er von den Kandidaten des Rechts die Bescheinigung über den Besuch früher bestimmter Vorlesungen fortan nicht mehr verlangen werde. Wenn jetzt ein Studirender ein Zeugniß über den Besuch einer Vorlesung verlangt, so hat er sich an den Docenten zu wenden, und verlangt er ein Zeugniß über seinen Studienfleiß, so hat er sich an die Fakultät, der er angehört, zu wenden.

Der bisher verschwundene und stechbriefflich verfolgte Telegraphensekretär Blandenhagen, hat sich gestern mit dem größten Theile des untergeschlagenen Geldes freiwillig der Polizei gestellt und jetzt den Irrsinnigen zur Schau getragen. Diese List, falls es eine solche ist, wird jedoch bald zerstört werden.

Die Nachricht, daß Professor Huber die Aufforderung des Handelsministeriums, sich an den Kommissionsberatungen über die Arbeiterfrage zu beteiligen, abgelehnt habe, ist, wie die „Kreuzzeitung“ neuerdings hört, ungegründet. Professor Huber hat vielmehr von Anfang an zugesagt und wird jener Aufforderung, sobald der Termin festgesetzt ist, Folge leisten.

Das neueste „Justiz-Ministerialblatt“ enthält ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. v. M., wonach den Geschwornen nur solche Schriftstücke in das Beratungszimmer mitgegeben werden dürfen, welche ihnen zur unmittelbaren Kenntniznahme bereits in der mündlichen Verhandlung vorgelegt worden sind; die Mitgabe anderer Schriftstücke hat die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge.

Das Komite für das Fest zu Ehren des preussischen Abgeordnetenhauses in Köln hat folgenden Aufruf erlassen:

An die liberalen Bürger von Rheinland-Westfalen! Zu unserer großen Ueberraschung hat das königliche Polizei-Präsidentium den einzelnen Mitgliedern des Festkomite's aus Auftrag des Herrn Regierungspräsidenten brieflich eröffnet, daß das Abgeordnetenfest im Regierungsbezirk Köln nicht gebildet werden wird. Das Festkomite hat sich dagegen, mit Berufung auf §. 29 der Verfassung: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln“, dem Herrn Polizeipräsidenten freimüthig und offen zu erklären, daß wir keinerlei Mittheilung, welche außerhalb gesetzlicher Vorschriften und gegen den §. 29 der Verfassung an uns ergebe, Folge zu leisten verpflichtet seien. Ein heiliger Schwur bindet die Regierung, verfassungsmäßig zu regieren. Zugleich haben wir gegen beflagtes Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten Beschwerde bei dem königlichen Ministerium des Innern erhoben, indem dasselbe berechtigt und berufen ist, darüber zu wachen, daß kein preussischer Staatsbürger im Genuß seiner gesetzlichen Freiheit von irgend einer Behörde behindert oder beeinträchtigt werde.

Da wir uns streng auf gesetzliche Boden bewegen, so haben wir die Vorbereitungen für das Fest nach dem mitgetheilten Programm thätig fortgesetzt. Der große Gürzenichsaal ist für den 22. Juli uns schriftlich von der städtischen Verwaltung zum bestimmten Preise vermietet, und wir sind mit den erforderlichen Einrichtungen und der Ausbittung beschäftigt, damit der Saal im Festgewande die geehrten Abgeordneten und Festgenossen bis über 1000 an der Zahl zur Tafel aufnehmen kann. Da der Saal am Banketttag unter eigenem Schutz, so bilden sämtliche Festtheilnehmer eine geschlossene Gesellschaft und keine öffentliche Versammlung im Sinne des Gesetzes. Auch das Bankett kann nicht als öffentliche Versammlung betrachtet werden, denn es wird nicht überathen über öffentliche Angelegenheiten, sondern es ist nur eine Vereinigung zu einem Festmahle mit demnächstigen Toasten, Musik und Redern. Deshalb glauben wir gesetzlich nicht verbunden zu sein, das Bankett als eine öffentliche Versammlung der Polizeibehörde anmelden zu müssen. Da wir aber nichts thun und reden, was die helle Sonne der Öffentlichkeit oder die Anwesenheit obrigkeitlicher Kommissare zu scheuen hätte, so nehmen wir keinen Anstand, der königl. Polizeibehörde 24 Stunden vor dem Bankett Anzeige zu machen, damit sie ihre Kommissare in unsere Mitte entsenden könne, wie wir es bei dem vorigen Abgeordnetenfest auch gethan haben — ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. Die Dampfboote sind uns auch für Sonntag den 23. d. fest verpachtet, so daß wir an dem Tage darüber wie über unser Eigenthum verfügen können. Der Rhein ist eine freie Wasserstraße, die allen Nationen offen steht, ohne daß polizeilich die Fabrien inhibirt werden können. Noch viel weniger wird den preussischen Staatsbürgern verneht werden können, die Erwählten der Nation, die Repräsentanten des Volkes, die Faktoren unserer Gesetzgebung auf dem freien deutschen Rheine in Schiffen zu begleiten. Dieses zur gefälligen Nachricht, um alle Zweifel über unsere Haltung in der Fest-Angelegenheit zu beseitigen. Viele Herren Abgeordnete haben ihr Erscheinen bereits brieflich zugesagt, und zahlreich melden sich die Festtheilnehmer aus den Provinzen. Es gilt der Welt zu beweisen, daß wir uns in der öffentlichen Ausübung der schönsten Pflicht der Seittung nicht einschüchtern lassen — daß wir den Dank den Vertretern des Volkes sollen, den sie taufendfach verdient haben. Es gilt aber auch jetzt zu beweisen, daß wir unser Recht und unsere bürgerliche Freiheit, wie sie uns durch die Landesgesetze gewährt sind, hoch und heilig halten. Zeigen wir, daß wir der bewährten Vertreter würdig sind, die wir als Gäste geladen, und die mannaft auf unser Recht und unsere Freiheit vertheiligen. Kann durch ein einfaches Scriptum eines Beamten ein Artikel der Verfassung suspendirt werden, so ist die gesetzliche Freiheit vernichtet. Jede gesetzwidrige unlautere Absicht liegt uns fern, und wenn von oben Gewalt an Stelle der Gesetze treten soll, so mögen diejenigen die Folgen verantworten, die sie heraufbeschwören! Die Anmeldungen zur Theilnahme am Feste nebst den Beiträgen für die Karten bitten wir erster Tage einzureichen, damit die Plätze und Karten zeitig vertheilt werden können. Köln, den 13. Juli 1865. Briefe für das Festkomite unter der Adresse: Classen-Kappellmann in Köln.

Das Komite für das Abgeordnetenfest in Köln hat folgendes Schreiben erhalten: „Auf die Vorstellung vom 11. d. M. erwidere ich Ihnen, daß es bei meiner darin gedachten Verfügung vom nämlichen Tage sein Bewenden behalten muß, und daß Versuchen, dagegen zu handeln, ver hindernd entgegengetreten werden wird. Köln, den 13. Juli 1865. Der Königl. Polizei-Präsident (gez.) Geiger.“

Wie der „Rhein. Ztg.“ mitgetheilt wird, haben alle Abgeordnete, welche ihr Erscheinen bei dem Feste zu Köln dem Komite anzeigen, zugleich erklärt, wie sie unter den jetzigen Umständen, wo ein Verbot in Aussicht gestellt sei, es für eine Ehrenpflicht hielten, an dem Feste Theil zu nehmen.

Der General-Postdirektor Philipsborn hat eine Reise nach Petersburg angetreten. Derselbe wird, wie die „Voss. Ztg.“ hört, sich mit der russischen Regierung über die Principien besprechen, welche in Zukunft für den Postverkehr zwischen Preußen und Rußland gelten sollen. Es soll sich dabei um wesentliche Erleichterungen handeln, welche sowohl für den internationalen Brief-, als auch für den Pakettransport zur Geltung kommen sollen. Später soll eine Konferenz zwischen preussischen und russischen Postbeamten stattfinden, welche auf Grund der vereinbarten Principien einen Vertrag zu beraten und zu entwerfen haben werden. Es wird darauf hingewirkt werden, daß das Briefporto nicht höher bemessen werde, als dies bei dem Briefverkehr mit Frankreich der Fall ist. Die Postpakete haben bei einer Sendung nach Rußland ein so starkes Porto zu zahlen, daß dadurch der Paketverkehr dorthin sehr beschränkt wird. Die Uebergabe der beiderseitigen Poststücke an der Grenze soll so geregelt werden, daß sie Erleichterungen gegen das bisherige Verfahren gewährt. Man beflagt hierbei, daß die Gefeire der beiderseitigen Eisenbahnen nicht in der Spurweise übereinstimmen, weil dann möglicherweise ein derartiges Arrangement getroffen werden könnte, daß die Uebergabe der Pakete und Briefbeutel erst bei einer größeren Station erfolge, wo doch ein längerer Aufenthalt stattfindet. Auch in Bezug auf das beider-

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Ueber das Bogdan-Fleisch am Ende der Schumacherstraße...

Die Herren Maurermeister, welche zur Uebernahme dieses Baues geneigt sind...

26. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause abgeben zu lassen. Von 11 bis 12 Uhr an diesem Tage...

Der Kostenschlag und die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht bereit.

Posen, den 12. Juli 1865. Der Magistrat.

Polizeiliches.

Den 5. Juli gefunden: Ein Pfandschein der hiesigen Leibanstalt Nr. 4331 vom 3. Juni 1864.

Den 17. Juli als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen: Ein Buch, der praktische Blumengärtner...

Bekanntmachung.

Im Auftrage der königlichen Regierung zu Posen wird

am 7. August d. J. Vormittags 11 Uhr

im Bureau des königlichen Landratsamts zu Birnbaum die Chausseegeld-Erhebung der Provinzial-Hochstraße...

Nur disponitionsfähige Personen, welche vorher mindestens Einbüchelthalter baar oder in annehmbaren Staatspapieren...

Die Nachtbedingungen können von heute ab im diesseitigen Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Birnbaum, den 17. Juli 1865. Königlicher Landrath. Grenlich.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Provinzial-Steuerdirektors zu Posen wird das unterzeichnete Hauptamt...

am 22. August d. J. von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags

die Chausseegeldbestelle zu Parskowo, zwischen Schwertzen und Skotzryn...

Nur disponitionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren...

Vogorzelle, den 13. Juli 1865. Königliches Haupt-Bollamt.

Handelsregister.

Die Firma: „Wihl Fürst“ zu Posen, Inhaber: Kaufmann Wilhelm Fürst...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

In dem Kontur über das Vermögen des Kaufmanns J. Stiller zu Posen...

auf den 27. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Instruktionszimmer anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt...

Posen, den 18. Juli 1865. (Wolff's telegr. Bureau.)

Theilnahme an der Beschlussfassung über den Afford berechtigten. Der Gemeindefiskus offerirt 20 Prozent...

Posen, den 12. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses. Gaebler.

Zu dem Kontur über das Vermögen des Kaufmanns Herrmann Jacobsohn zu Posen...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses. Gaebler.

In dem Kontur über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Ehrlich zu Kempen...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses. Gaebler.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat...

Posen, den 29. Juni 1865. Königliches Kreisgericht. Abtheilung für Civilsachen.

Im Auftrage des königl. Kreisgerichts werde ich am Mittwoch den 19. Juli...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Rychlewski, gerichtlicher Auktionator.

Donnerstag den 20. Juli von Vormittag 9 Uhr ab werde ich im Auktionslokal...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Rychlewski, gerichtlicher Auktionator.

Freitag den 21. Juli cr., Vormittag von 9 Uhr ab, werde ich in Breslau...

Posen, den 14. Juli 1865. Königliches Kreisgericht. Rychlewski, gerichtlicher Auktionator.

Ein Gasthaus mit großer Stallung und vielen Herbergen in einer der belebtesten Städte der Provinz...

Eine Kasse (Schimmel) mit Fohlen, gefahren und geritten, ebenso ein halbjähriges, noch saugendes Fohlen...

Echter Probsteier (Original-) Saatroggen und Weizen, der bekanntlich das 25. Korn liefert. N. Helft & Co., Berlin, Unter den Linden 52.

Tapeten und Parquett-Fußböden sind in größter Auswahl bei S. Kronthal & Söhne.

Kühlapparate (ohne Eis) als Butterkühler, Fleischkühler, Wasserfühlfaschen, bei H. Klug, Posen, Friedrichsstr. 33.

Badewannen, stark gearbeitet, verkauft und verleibt H. Klug, Posen, Friedrichsstr. 33.

Das Magazin pharmaceutischer, chemischer, physikalischer und meteorologischer Apparate und Instrumente...

Ausnahmeweise gutes klares Gräzer Bier verkauft die Flasche mit 2 Sgr. außerdem Haus Volkman, Bergstr. 4. und St. Martin 83.

Circa 50 Ctr. gute gerichtete Floßnägel sind zu 4 Thlr. pro Ctr. ab hier zu haben bei Heinrich Gross in Landsberg a. W.

Markt- und Breslauerstr. Ecke Nr. 60. ist die ganze erste Etage vom 1. Oktober d. J. zu vermieten.

Leutner'sche Hühneraugen Pflasterchen empfiehlt 3 Stück 4 Sgr., im Duzend 12 1/2 Sgr. Herrmann Hoegelin, Bergstraße 9.

Markt Nr. 87. ist die Bel-Etage, bestehend aus 4 verbundenen heizbaren Stuben, großer Küche nebst Kuchenschrank...

Für Destillateure stets Lager besser frischer Lindenkohle bei F. Philippsthal, Breslau, Nikolaistraße Nr. 67.

Breslauerstr. 34 sind 1 Laden und Wohnungen zu vermieten. Krug & Fabricius, Breslauerstr. 11. im Laden.

Malaga- und Wein von F. A. Wald in Berlin, à Fl. 10 Sgr. incl. Dieses ausgezeichnete weinartige und billige Getränk...

Ein tüchtiger Hofbeamter findet sofortiges Unterkommen auf dem Dominio Witazyce bei Jarocin.

Möbel-Auktion. Donnerstag den 20. Juli von Vormittag 9 Uhr ab werde ich im Auktionslokal...

Für die Herren Handlungs-Kommiss, welche Engagement suchen. Dem unterzeichneten Kommissar sind vortheilhafte Stellen...

Nachlass-Auktion. Freitag den 21. Juli cr., Vormittag von 9 Uhr ab, werde ich in Breslau...

Für ein Fabrikationsgeschäft (einer Wittve gehörig) wird ein anständiger fidele Mann in gesetztem Jabren und gut empfohlen dauernd als Geschäftsführer...

Gesundheits-Blumengeist von F. A. Wald in Berlin; à Fl. 7 1/2, 15 Sgr. und 1 Thlr. Probest. 5 Sgr. = 18 Kr. rb.

Zum sofortigen Antritt oder zu Michaeli sucht das Dominium Chudowo bei Dornitz einen Wirtschaftseleven.

Table with 4 columns: Berlin, Stettin, Weizen, Roggen, Spiritus, etc. containing market prices and exchange rates.

